

Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung
1	Haushaltssatzung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen für das Haushaltsjahr 2012
2	1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen für das Haushaltsjahr 2012
3	Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 128 M "Wachtelstraße"
4	Bebauungsplan Nr. 50B „Grazer Straße / Berghausener Straße“

Haushaltssatzung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen Opladen mit Beschluss vom 21.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	2.230.200 EURO
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.530.200 EURO

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.726.200 EURO
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.026.200 EURO

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	248.400 EURO
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	248.400 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	86.000 EURO
---	-------------

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	300.000 EURO
--	--------------

festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

Zur Deckung des Gesamtfehlbetrages in Höhe von 2.101.635 Euro
wird aufgrund des § 94 Schulgesetz in der zur Zeit gültigen Fassung die von
den Mitgliedsgemeinden aufzubringende

Umlage wie folgt festgesetzt:

Umlage Ergebnisplan

von insgesamt	Anteil kassenwirksam	1.553.235 Euro	
	Anteil Forderung	300.000Euro	1.853.235 Euro

a) zur Deckung des Fehlbetrages mit	926.618 Euro
-------------------------------------	--------------

auf je Schüler	364,81 Euro
-------------------	-------------

b) zur Deckung des Fehlbetrages mit	926.618 Euro
-------------------------------------	--------------

auf	Umlagefaktor = (kassenwirksamer Anteil)	0,003394667
der Umlagegrundlage zur Kreisumlage bzw. zur	Umlagefaktor=(Forderungsanteil)	0,000655664
Landschaftsverbandsumlage für 2012 (FA 2011)		

Umlage Finanzplan

von insgesamt	248.400 Euro
---------------	--------------

a) zur Deckung des Fehlbetrages mit	124.200 Euro
-------------------------------------	--------------

auf je Schüler	48,90 Euro
-------------------	------------

b) zur Deckung des Fehlbetrages mit	124.200 Euro
-------------------------------------	--------------

auf	Umlagefaktor = 0,00054289
der Umlagegrundlage zur Kreisumlage bzw. zur	
Landschaftsverbandsumlage für 2012 (FA 2011)	

§ 6

Ein "erheblicher Jahresfehlbetrag" im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW ist dann gegeben, wenn dieser Betrag höher ist als 4 % der im Haushaltsplan veranschlagten Aufwendungen des Ergebnisplanes (lt. Haushaltssatzung) und dies bis zum 30.09. des Haushaltsjahres festgestellt wird.

§7

1. Als unerheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 GO NW gelten ein zu erwartender Fehlbetrag oder eine Ausgabensteigerung bis zu 10% des Gesamthaushaltsvolumens.
2. Als geringfügig im Sinne von § 80 Abs. 3 GO NW gelten bisher nicht veranschlagte, aber unabweisbare Baumaßnahmen einschl. Planungskosten sowie Instandsetzungen an Bauten und Anlagen bis zu einem Betrag von 51.000 €.
3. Für bisher nicht veranschlagte und nicht unabweisbare Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen ist gem. § 81 Abs. 2 Nr. 3 GO NW der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.
4. Eine Überschreitung der Beträge gem. § 7 Ziff. 1 und 2 dieser Satzung bedingt gleichfalls den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung.

Leverkusen, den 21.03.2012
gez. Buchhorn
Der Verbandsvorsteher

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen Opladen mit Beschluss vom 12.11.2012 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 21.03.2012 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	2232200	300000	0	2532200
Aufwendungen	2532200	0	0	2532200
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	1726200	248400	0	1974600
Auszahlungen	2026200	0	0	2026200
<u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	248400	0	248400	0
Auszahlungen	248400	0	248400	0

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 300.000 EUR um 300.000 EUR vermindert und damit auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.
Zur Deckung des Fehlbetrages in Höhe von 2.359.235 Euro
wird aufgrund des § 94 Schulgesetz in der zur Zeit gültigen Fassung die von den
Mitgliedsgemeinden aufzubringende Umlage wie folgt festgesetzt:

Umlage Ergebnisplan

von insgesamt	Anteil kassenwirksam 1.801.635 Euro	2.359.235 Euro
	Anteil Forderung 557.600 Euro	
a) zur Deckung des Fehlbetrages mit		1.179.618 Euro
auf		
je Schüler		415,52 Euro
b) zur Deckung des Fehlbetrages mit		1.179.618 Euro
auf	Umlagefaktor=(kassenwirksamer Anteil) 0,003937556	
der Umlagegrundlage zur Kreisumlage bzw. zur	Umlagefaktor = (Forderungsanteil) 0,001218661	
Landschaftsverbandsumlage für 2012 (FA 2011)		

Umlage Finanzplan

Reduzierung auf 0 Euro

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung
nach den geltenden Vorschriften und:

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom 14.11.2012 angezeigt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan kann per eMail über die Adresse bzv@stadt.leverkusen.de angefordert werden.

Leverkusen, den 12.11.2012
gez. Buchhorn
Der Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 29.11.2012 wird die öffentliche Auslegung des nachfolgenden Bebauungsplans bekanntgemacht.

Öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 28.11.2012 die öffentliche Auslegung des:

Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 128 M "Wachtelstraße"

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB durchgeführt.
Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst das Flurstück Nr. 4822 der Flur 13 in Monheim. Das Flurstück wird östlich begrenzt durch die Baumberger Chaussee und im Süden durch die Bebauung entlang der Opladener Straße. Im Westen begrenzt die Wachtelstraße das Flurstück und im Norden der Garagenhof der südlich der Hausnummer Wachtelstraße Nr. 7 liegt.

Die genaue Lage ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung:

Schaffung von Wohnraum im städtischen Innenbereich, der die vorhandene Wohnbebauung ergänzt.

Der Plan einschließlich dessen Begründung liegt in der Zeit vom:

**12.12.2012 - 25.01.2013 einschließlich
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,
Bereich Wirtschaftsförderung und Stadtplanung
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der Dienstzeiten aus und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können zu dem Bebauungsplan, Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 und 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Änderung unter:

www.monheim.de/rathaus/planen-und-bauen/aktuelle-bauleitplanung einzusehen bzw. Anregungen per Email an

stadtplanung@monheim.de während der Zeit der öffentlichen Auslegung vorzubringen.

Hinweise:

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- eine Artenschutzrechtliche Prüfung
- ein Schalltechnisches Gutachten

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegeben wurden können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, 29.11.2012

Der Bürgermeister

gez.

Daniel Zimmermann

Bekanntmachungsanordnung:

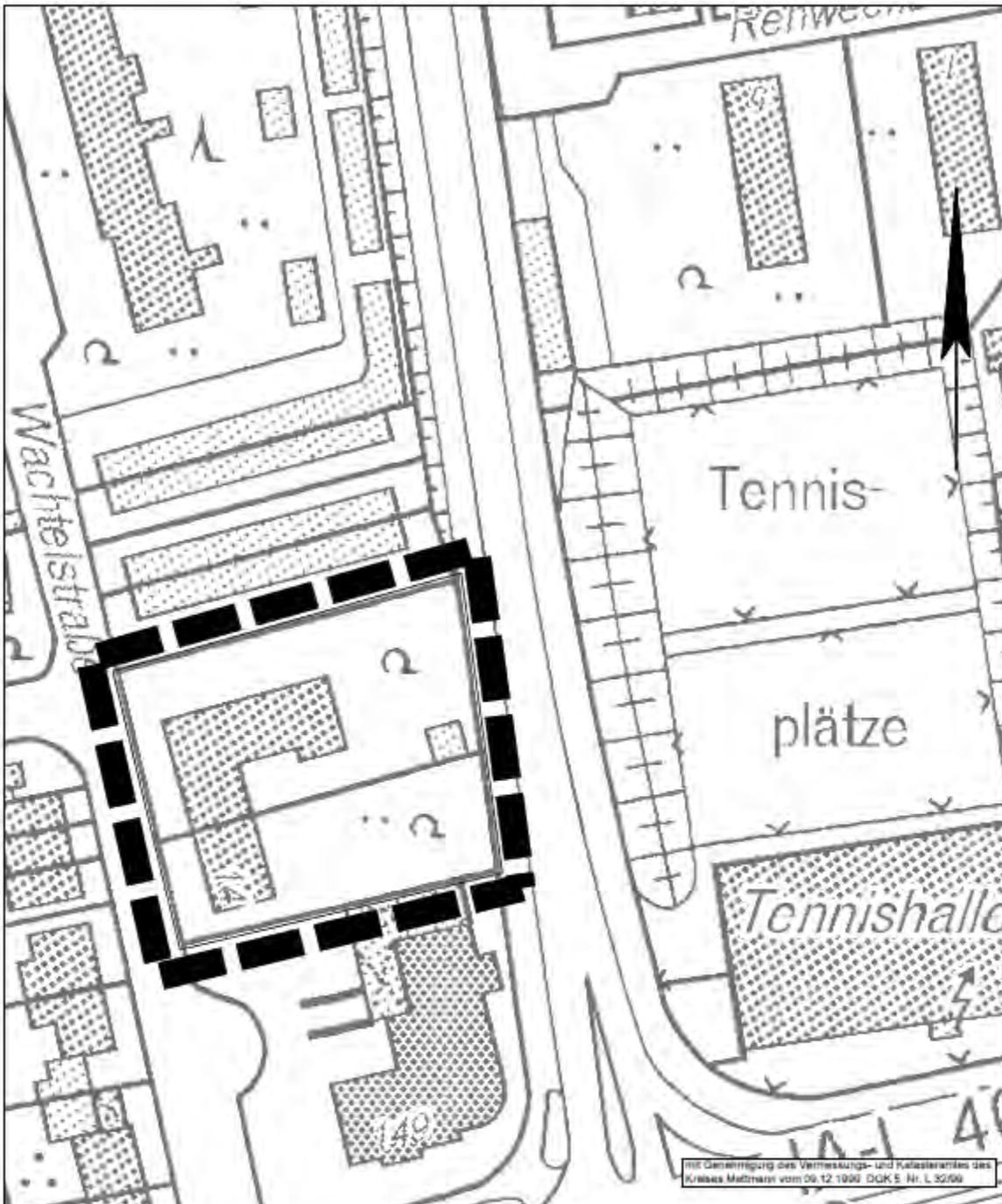
Die öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 128 M „Wachtelstraße“ wird im Amtsblatt Nr. 19 der Stadt Monheim am Rhein vom 03.12.2012 öffentlich bekanntgemacht.

Monheim am Rhein, den 29.11.2012

Der Bürgermeister

gez.

Daniel Zimmermann



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 128 M
(Wachtelstraße)**



 Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches

Maßstab 1 : 1.000
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 30.05.2012

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 29.11.2012 wird die öffentliche Auslegung des nachfolgenden Bebauungsplans bekanntgemacht.

Öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 28.11.2012 die öffentliche Auslegung des:

- **Bebauungsplan Nr. 50B „Grazer Straße / Berghausener Straße“**

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB durchgeführt.
Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Baumberg nördlich der Berghausener Straße östlich der Heinrich-Hertz-Straße. Das etwa 2, 5 ha große Plangebiet wird durch die Grazer Straße im Westen und Norden, der bereits vorhandenen Wohnbebauung an der Grazer Straße und der Grenzstraße im Norden sowie die Heinrich-Hertz-Straße im Osten begrenzt.
Die Lage ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist:

- Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes an der Berghausener Straße
- Schaffung von Wohnbaufläche für ca. 35 Wohneinheiten an der Grazer Straße
- Schaffung von ca. 8.000 qm Gewerbefläche an der Berghausener Straße

Der Plan einschließlich dessen Begründung liegt in der Zeit vom:

**12.12.2012 - 25.01.2013 einschließlich
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,
Bereich Wirtschaftsförderung und Stadtplanung
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der Dienstzeiten aus und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können zu dem Bebauungsplan, Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 und 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Änderung unter:

www.monheim.de/rathaus/planen-und-bauen/aktuelle-bauleitplanung einzusehen bzw. Anregungen per Email an

stadtplanung@monheim.de während der Zeit der öffentlichen Auslegung vorzubringen.

Hinweise:

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG
- Artenschutzprüfung
- Schalltechnisches Gutachten
- Gutachten zum Grundwassermonitoring
- Orientierende Bodenuntersuchung
- Gutachten zum Rückbau und zur Bodensanierung des Werks Koenen und Regel der Schmolz und Bickenbach Guss GmbH
- Orientierende Altlastenuntersuchung für das Werk Koenen und Regel der Schmolz und Bickenbach Guss GmbH

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der öffentlichen Auslegung abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, den 29.11.2012

Der Bürgermeister

gez.

Daniel Zimmermann

Bekanntmachungsanordnung:

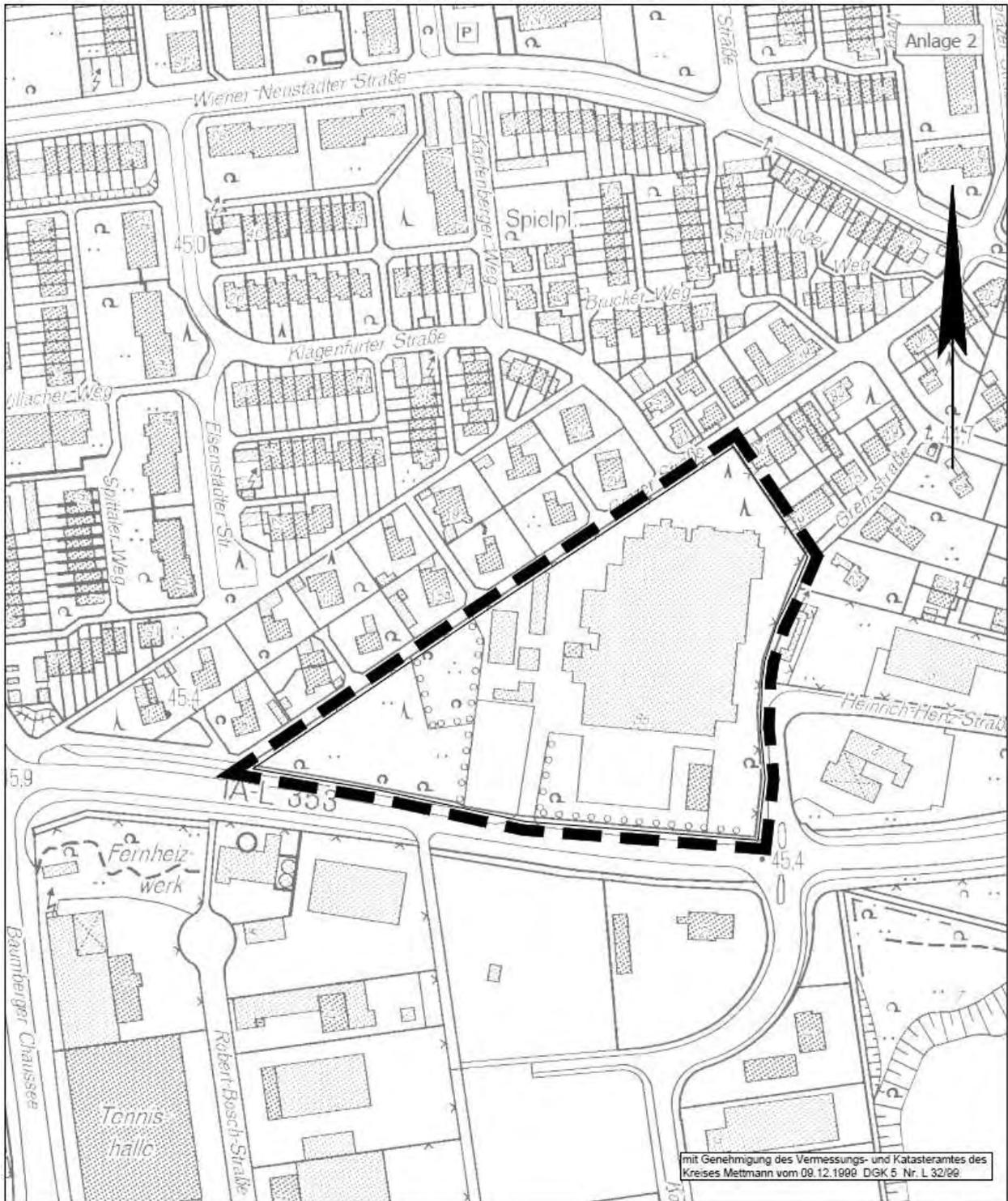
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 50 B „Berghausener Straße / Grazer Straße“ wird im Amtsblatt Nr. 19 der Stadt Monheim am Rhein vom 03.12.2012 öffentlich bekanntgemacht.

Monheim am Rhein, den 29.12.2012

Der Bürgermeister

gez.

Daniel Zimmermann



mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Mettmann vom 09.12.1999 DGK 5 Nr. L 32/99

B-Plan Nr. 50B
(Grazer Str./ Berghausener Str.)



— — — Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches

Maßstab 1:2.500
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 06.07.2012